



FAHRZEUGÜBERLASSUNGSVERTRAG (FÜV)

1 Vertragsparteien

ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH • Harpener Heide 2 • D-44805 Bochum (nachfolgend ASS)
(Geschäftsführer: Michael Duddek • Sitz: Bochum • Amtsgericht Bochum HRB 6479 • USt-Nr.: 306/5871/0118 • Ust ID-Nr.: DE189026792 • Gläubiger ID-Nr.: DE17ASS00000031964)

(nachfolgend Kunde)

(Geb.-Datum:)

2 Fahrzeugtyp

Fahrzeug:

3 Freilaufleistung

Die Freilaufleistung des Fahrzeugs beträgt km in der unter Punkt 4 FÜV definierten Vertragslaufzeit.

4 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit dieses Vertrags beträgt 12 Monate. Für weiterführende Informationen (insb. zur Verlängerungsregelung) sei auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ziffer 3.1 verwiesen.

5 Nutzungsentgelt

Der Kunde hat für die Überlassung des Fahrzeugs und die sonstigen Leistungen nach Ziffer 1.2 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen folgend definiertes monatliches Nutzungsentgelt zu zahlen. Dieses wird monatlich im Voraus vom unter Punkt 8 dieses Vertrages genannten Konto am Tag der Fälligkeit abgebucht.

Grundbetrag	€
zzgl. Mehrwertsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe (z. Zt. 19%)	€
Zwischensumme	€
zzgl. Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslagen	€
monatliches Nutzungsentgelt	€
ggf. Malus-Aufschlag als mehrwertsteuerfreie Auslagen	€
(Der Malus-Aufschlag ist noch bis zum fällig.)	

6 Mehrkilometer

Je Mehrkilometer hat der Kunde eine Vergütung von € zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer an ASS zu zahlen. Die Berechnung von Mehrkilometern ergibt sich nach Ziffer 1.1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

7 Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“ (bitte ankreuzen, wenn Extra-Sicherheit gewünscht)

Der Kunde wünscht die Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“. Der zusätzliche Versicherungsschutz sowie die Kosten ergeben sich nach Ziffer 1.3 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.



FAHRZEUGÜBERLASSUNGSVERTRAG (FÜV)

8 Bankverbindung (immer auszufüllen, auch wenn diese ASS bereits bekannt ist)

Der Kunde bzw. der Kontoinhaber ermächtigt ASS sämtliche fälligen Zahlungen (Ausnahme: Schadensrechnungen sowie Verwaltungsgebühr bei Ordnungswidrigkeiten) aus diesem Vertrag, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Anlage 1 von seinem u. a. Konto abzubuchen. Bei Rücklastschriften hat der Kunde neben der offenen Forderung die zusätzlichen Verwaltungskosten (z. Zt. € 13,00) zu zahlen.

ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH
Harpener Heide 2
44805 Bochum

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE17ASS00000031964

Mandatsreferenz:

Ich ermächtige die ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Kreditinstitut (Name)

| _ _ _ _ | _ _ | _ _ | _ _ _ _ |
BIC

| D E | _ _ | _ _ _ _ _ _ _ _ | _ _ _ _ _ _ _ _ _ _ |
IBAN

Datum, Ort und Unterschrift des Kontoinhabers

FAHRZEUGÜBERLASSUNGSVERTRAG (FÜV)

9 Widerrufsbelehrung

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z.B. per Brief, E-Mail, Fax) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflicht gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH, Harpener Heide 2, 44805 Bochum.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseitig empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogenen Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur im verschlechterten Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufsbelehrung oder der Sache und für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

10 Sonstiges

11 Unterschriften

Der Kunde bekundet durch nachstehende Unterschrift sein Einverständnis mit den vorstehenden Regelungen, den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Anlage 1 sowie den Erhalt der drei vorgenannten Dokumente.

 Datum/ Unterschrift Kunde
 (bei Verbänden, Vereinen und Firmen auch Stempel)

 Unterschrift ASS

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH (ASS)

1 Leistungen ASS

1.1 Fahrzeugnutzung

ASS stellt dem Kunden den in Punkt 2 des Fahrzeugüberlassungsvertrags (FÜV) beschriebenen Fahrzeugtyp während der Vertragslaufzeit zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen zur entgeltlichen Nutzung zur Verfügung.

1.1.1 Personelle Nutzungsberechtigung

Handelt es sich bei dem Kunden um eine natürliche Person, ist der Kunde selbst, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner sowie nahe Familienangehörige (z. B. Kinder, Geschwister etc.) zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt.

Handelt es sich bei dem Kunden um einen Verband, einen Verein oder eine Firma, sind die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter der entsprechenden Institution zur Nutzung des Fahrzeugs berechtigt.

Generell muss jeder Nutzer des Fahrzeugs im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

1.1.2 Räumliche Nutzungsberechtigung

In folgenden Ländern dürfen ASS-Fahrzeuge bei Mitführung der grünen Versicherungskarte genutzt werden:

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, Kroatien, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz, Türkei (europäischer Teil)

1.1.3 Sachliche Nutzungsberechtigung

Die jährlich zulässige Freilaufleistung gemäß Punkt 3 des FÜV gilt entsprechend folgenden Maßgaben:

Die täglich zulässige Laufleistung errechnet sich aus der vereinbarten jährlich zulässigen Freilaufleistung gemäß Punkt 3 des Fahrzeugüberlassungsvertrags dividiert durch 360.

Die monatlich zulässige Laufleistung errechnet sich aus der vereinbarten jährlich zulässigen Freilaufleistung gemäß Punkt 3 des Fahrzeugüberlassungsvertrags dividiert durch 12.

Die gemäß Punkt 3 des Fahrzeugüberlassungsvertrags vereinbarte jährlich zulässige Freilaufleistung darf keinesfalls um mehr als 5.000 km jährlich (sog. maximale Laufleistung) überschritten werden. Die tägliche und monatliche maximale Laufleistung errechnet sich entsprechend der obigen Formeln zur täglich und monatlich zulässigen Freilaufleistung.

Das Fahrzeug darf nur im Rahmen des üblichen Gebrauchs, der Bestimmungen des Fahrzeugüberlassungsvertrags, der geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften, der technischen Möglichkeiten des Fahrzeugs und nicht zur Teilnahme an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests verwendet werden.

1.2 Sonstige Leistungen

Folgende Dienstleistungen und Aufwendungen sind neben der Fahrzeugnutzung nach Ziffer 1.1 AGB im monatlichen Nutzungsentgelt enthalten:

- Fahrzeugversicherung
 - Haftpflicht mit Deckungssumme von € 100 Mio. für Personen-, Sach- & Vermögensschäden; jedoch max. € 8 Mio. je geschädigter Person
 - Vollkasko mit Eigenbeteiligung des Kunden von € 500,-
 - Teilkasko mit Eigenbeteiligung des Kunden von € 300,-
- Finanzierung der Fahrzeuge
- Überführung der Fahrzeuge zum ASS-Lieferhändler
- Zulassung der Fahrzeuge
- Kfz-Steuer
- Kurzgutachten bei Fahrzeugrückgabe
- Schadensteuerung und -abwicklung

Bei der Fahrzeugversicherung handelt es sich nicht um eine Dienstleistung von ASS.

1.3 Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“

Bei der Zusatzversicherung „Kasko-Schaden“ handelt es sich um eine entgeltpflichtige Leistung der ASS. Sofern der Kunde sich für diese Leistung entscheidet (s. Punkt 7 FÜV), hat er im Falle eines Kasko-Schadens weder einen merkantilen Minderwert (s. Ziffer 2.6 AGB) noch einen Malus-Aufschlag (s. Ziffer 2.1.2.2 AGB) zu zahlen. Diese Regelung gilt ab dem Tag des Abschlusses nur für zukünftig eintretende Kasko-Schäden. Das Entgelt für diese Leistung beträgt monatlich € 10,- brutto. Dieses wird monatlich, mit dem Nutzungsentgelt nach Punkt 5 des FÜV, vom Konto des Kunden abgebucht.

1.4 Haftung und Gewährleistung

1.4.1 Ansprüche gegen ASS

ASS haftet gegenüber dem Kunden ausschließlich für Ansprüche

- auf Überlassung der Nutzung des Fahrzeugs.
- aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit.
- wegen Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ASS beruhen.

Weitergehende Ansprüche des Kunden gegen ASS, insbesondere wegen Sach- und Rechtsmängeln des Fahrzeugs, sind ausgeschlossen.

1.4.2 Abtretung von Ansprüchen

ASS tritt sämtliche Ansprüche gegen den Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) des Fahrzeugs an den Kunden ab. Nach näherer Bestimmung des § 437 ff. BGB sind dies insbesondere das Recht,

1. Nacherfüllung zu verlangen,
2. von dem Kaufvertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern,
3. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen.

Der Kunde nimmt die Abtretung an.

1.4.3 Durchsetzung von Ansprüchen

Der Kunde ist berechtigt und verpflichtet, die ihm abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen mit der Maßgabe geltend zu machen, dass beim Rücktritt vom Kaufvertrag oder Herabsetzung des Kaufpreises etwaige Zahlungen des Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) direkt an ASS zu leisten sind. Zu diesem Zweck bevollmächtigt und beauftragt ASS den Kunden, alle der ASS zustehenden Ansprüche aus Gewährleistungsansprüchen, Garantien, Service, positiver Forderungsverletzung, Verzug usw. gegenüber dem Lieferanten fristgerecht auf Kosten des Kunden geltend zu machen.

Der Kunde ist verpflichtet, ASS umfassend und unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen gegen den Lieferanten (Hersteller bzw. Lieferhändler) zu informieren.

Die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Garantie- und Serviceansprüchen, Ansprüchen wegen Verzugs oder positiver Forderungsverletzung usw. entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, das vereinbarte Nutzungsentgelt an ASS zu zahlen oder von einer anderen Verpflichtung dieses Vertrags.

1.4.4 Nacherfüllung

Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung), ist er berechtigt und verpflichtet, diese bei einem vom Hersteller anerkannten Betrieb entsprechend der Verkaufsbedingungen geltend zu machen. Schlägt der erste Nachbesserungsversuch fehl, wird ASS den Kunden nach schriftlicher Aufforderung bei der Durchsetzung des Mangelbeseitigungsanspruchs unterstützen. Verlangt der Kunde Nacherfüllung durch Lieferung eines mangelfreien Fahrzeugs (Ersatzlieferung) und erkennt der Lieferant diesen Anspruch an, ist der Kunde berechtigt und verpflichtet, das Ersatzfahrzeug für ASS gegen Rückgabe des mangelhaften Fahrzeugs in Besitz zu nehmen. Bei dem Ersatzfahrzeug muss es sich um ein zumindest wert- und baugleiches Neufahrzeug handeln.

1.4.5 Minderung

Erklärt der Kunde die Minderung und ist der Lieferant (Hersteller bzw. Lieferhändler) zur Herabsetzung des Kaufpreises bereit oder wird hierzu rechtskräftig verurteilt, berechnet ASS auf der Grundlage des herabgesetzten Kaufpreises die noch ausstehenden Nutzungsentgelte unter Berücksichtigung bereits gezahlter Nutzungsentgelte neu.

1.4.6 Rücktritt

Erklärt der Kunde aufgrund eines Sachmangels am Fahrzeug den Rücktritt und ist der Lieferant (Hersteller bzw. Lieferhändler) zur Rückabwicklung bereit oder wird er hierzu rechtskräftig verurteilt, entfällt die Verpflichtung des Kunden zur Zahlung des Nutzungsentgelts an ASS. Der Fahrzeugüberlassungsvertrag wird wie folgt abgerechnet: Die Forderung des Kunden umfasst die gezahlten Nutzungsentgelte zzgl. Zinsen in gesetzlicher Höhe. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen von ASS für die im Fahrzeugüberlassungsvertrag zusätzlich eingeschlossenen sonstigen Leistungen sowie ein Ausgleich für die Zur-Verfügung-Stellung des Fahrzeugs und den ersparten Kapitaleinsatz beim Kunden abgezogen.

Darüber hinaus bleibt die Geltendmachung eines Anspruchs gemäß den Ziffern 1.1.3, 2.5.2 und 2.6 AGB seitens ASS unberührt, soweit diese Ansprüche nicht auf dem gewährleistungspflichtigen Mangel beruhen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH (ASS)

2 Pflichten Kunde

2.1 Nutzungsentgelt

2.1.1 Fälligkeit

Das erste Nutzungsentgelt ist am Tag der Übernahme fällig, die weiteren Nutzungsentgelte an den entsprechenden Tagen der Folgemonate, z. B. bei Übernahme am 2. Januar am jeweils 2. Tag der Folgemonate.

2.1.2 Anpassung

2.1.2.1 Allgemein

Sollten sich während der Vertragslaufzeit die Mehrwertsteuer, die Versicherungssteuer, die Kfz-Steuer oder sonstige Kosten, die ASS nicht beeinflussen kann, ändern, so behält sich ASS das Recht vor, die Rate mit sofortiger Wirkung um den Änderungsbetrag anzupassen. Ändert sich das Entgelt für die Leistungen nach Ziffer 1.2 AGB, so behält sich ASS das Recht vor, die Rate zum Fahrzeugtausch und im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls mit dem Ersatz des Fahrzeugs um den Änderungsbetrag anzupassen.

2.1.2.2 Bonus-/Malusregelung

a) Die monatlichen Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslage erhöhen sich im Falle eines durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer ganz oder teilweise verschuldeten Versicherungsschadens beginnend mit dem nach dem Unfallereignis nächst fälligen monatlichen Nutzungsentgelt um 20,00 € für die Laufzeit von 12 Monaten. Diese Regelung gilt nicht beim Teilkaskoschaden „Glasschaden“.

b) Sollten der Kunde oder ein anderer Fahrzeugführer während der Laufzeit aus lit. a) einen zweiten Versicherungsschaden ganz oder teilweise verschulden, erhöhen sich die monatlichen Versicherungskosten als mehrwertsteuerfreie Auslage mit dem nach dem Unfallereignis nächst fälligen monatlichen Nutzungsentgelt um 40,00 € für die Laufzeit von 12 Monaten. Die nach lit. a) geschuldete Erhöhung erlischt im selben Zuge.

c) Ein weiterer, dritter durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer ganz oder teilweise verschuldeter Versicherungsschaden während der Laufzeit nach lit. b) begründet für ASS das Recht, entweder das Vertragsverhältnis mit dem Kunden außerordentlich zu kündigen oder den Kunden zu verpflichten, für die ihm im Rahmen des FÜV überlassenen Fahrzeuge eine eigene Fahrzeugvollversicherung abzuschließen.

d) Im Falle einer eigenen Fahrzeugvollversicherung des Kunden ist dieser verpflichtet, (1.) unverzüglich nach Kenntnis eine Fahrzeugvollversicherung nach Maßgabe und Umfang von lit. e) abzuschließen, (2.) den Abschluss dieser binnen fünf Werktagen ab Kenntnis bzw. für Folgefahrzeuge fünf Werktage vor dem Übergabedatum durch Übersendung einer Versicherungsdoppelkarte bzw. einer eVB-Nummer nachzuweisen, (3.) binnen 14 Tagen ab Übergabedatum bzw. Versicherungsbeginn ASS eine Kopie der Versicherungspolice zu übersenden und (4.) das Versicherungsverhältnis für die gesamte Dauer des FÜV bzw. bis zur ordnungsgemäßen Fahrzeugrückgabe an ASS aufrecht zu erhalten.
Sollte die Versicherungsdoppelkarte bzw. die eVB-Nummer nicht binnen der vorgenannten Frist bei ASS vorliegen, haftet der Kunde für sämtliche Schäden, die nach Verstreichen der Frist bis zum nachweislichen Eingang der Versicherungsdoppelkarte bzw. der eVB-Nummer bei ASS durch die betriebsbedingte Nutzung des Fahrzeugs entstanden sind und für die keine Versicherung aufkommt.

e) Gemäß diesem Vertrag hat der Kunde das jeweilige Fahrzeug (1.) Haftpflicht-, (mit unbegrenzter Deckung für Personen- und Sachschäden), Teilkasko- (maximale Eigenbeteiligung von € 300,-) und Vollkaskoversichert (maximale Eigenbeteiligung von € 500,-) zu versichern und (2.) den Versicherer anzuweisen, ASS uneingeschränkt Auskunft über den Fortbestand des Versicherungsverhältnisses sowie etwaige Prämienrückstände zu erteilen, binnen 24 Stunden ab Kenntnis unaufgefordert Mitteilung zu machen, sobald der Versicherungsschutz erlischt und die entsprechende Verpflichtungserklärung des Haftpflichtversicherers nachzuweisen.

Für den Fall der Leistungsfreiheit des Versicherers erkennt der Kunde bereits jetzt seine Schadensersatzverpflichtung bzgl. anlässlich des Betriebs des Fahrzeugs entstandenen Schäden (Sach- und Personenschäden) gegenüber ASS an und stellt ASS von jedweden Ansprüchen Dritter frei.

f) Stellt ein anerkannter Sachverständiger oder ein Fahrzeugbewerter oder eine Sachverständigenorganisation bei Fahrzeugrückgabe einen Versicherungsschaden an dem überlassenen Fahrzeug fest, welcher durch den Kunden nicht vorab gemeldet wurde, und muss zur Regulierung dieses Schadens, der dem Kunden durch den Fahrzeugüberlassungsvertrag zur Verfügung gestellte Versicherungsschutz in Anspruch genommen werden (Ausnahme: Teilkaskoschaden „Glasschaden“), so ist der Kunde verpflichtet, für jeden nicht auf einen einheitlichen Unfallsachverhalt zurückzuführenden Schaden, je eine Maluspauschale in Höhe von 300,00 € zzgl. der fälligen

Selbstbeteiligung an ASS zu zahlen. Dem Kunden bleibt die Einholung eines Gegengutachtens ausdrücklich vorbehalten. Diese Maluspauschale/n werden mit Übersendung der Rechnung durch ASS fällig.

Durch diese Malusregelung sind bis zu zwei durch den Kunden nicht angezeigte Einzelschäden abgedeckt.

Im Falle eines dritten nachweisbaren Einzelschadens, ist ASS nach ihrer Wahl zur fristlosen Kündigung des FÜV berechtigt, ohne dass hierdurch die Regelung für den ersten und zweiten Schaden und die diesbezüglichen Ansprüche der ASS berührt werden. Alternativ kann ASS nach Maßgabe von Ziffer 2.1.2.2 d) und e) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von dem Kunden auch verlangen, dass dieser selbst für eine nahtlose Fahrzeugversicherung auf seine Kosten Sorge trägt. Auch im Falle eines dritten nicht gemeldeten Unfallschadens hat sich der Kunde hieran mit einer Maluspauschale von 300,00 € zzgl. der fälligen Selbstbeteiligung zu beteiligen.

g) Solange der Versicherungsschutz (Haftpflicht-/Kasko- und Vollkaskoversicherung) durch den Kunden nicht nachgewiesen ist, wird hierdurch im Hinblick auf das zu beachtende Pflichtversicherungsgesetz ein Zurückbehaltungsrecht von ASS bezüglich des dem Kunden vertraglich zu übergebenden Fahrzeugs begründet, ohne dass hierdurch die Verpflichtung des Kunden zur Entrichtung des vertraglich vereinbarten Nutzungsentgeltes ruht oder entfällt.

h) Der Kunde tritt sämtliche das überlassene Fahrzeug betreffende und ihm aus dem selbst begründeten Versicherungsverhältnis zustehenden Regulierungsansprüche für Kasko-Schäden – soweit rechtlich zulässig – an ASS ab. ASS nimmt die Abtretung an.

i) Sollte aus vorgenannten Gründen der Kunde verpflichtet sein, auf seine Kosten ein Versicherungsverhältnis zu begründen, entfallen die in dem Nutzungsentgelt enthaltenen Versicherungskosten stichtagsbezogen mit der Neubegründung des Versicherungsverhältnisses durch den Kunden.

2.1.3 Abrechnung

Die Abrechnung des Nutzungsentgelts zum Vertragsende erfolgt taggenau auf den Tag der Fahrzeugrückgabe bezogen.

2.1.4 SEPA-Basislastschrift/Firmenlastschriftverfahren; Verkürzung der Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification)

Werden Rechnungen aus Lieferungen und Leistungen über das SEPA-Basislastschriftverfahren/Firmenlastschriftverfahren bezahlt, erhält der Kunde eine Vorabinformation zum Lastschrift einzug spätestens einen Tag vor dem Fälligkeitstermin. Bei wiederkehrenden Leistungen mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden vor dem ersten Lastschritteinzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Der Kunde sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Kunden, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch ASS verursacht wurde.

2.2 Fahrzeugnutzung, Fahrzeugwartung und Fahrzeugreparaturen

Der Kunde verpflichtet sich, das Fahrzeug schonend, pfleglich und sachgerecht zu behandeln und alle für die Fahrzeugnutzung maßgeblichen straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Das Fahrzeug darf nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen genutzt werden. Der verkehrssichere Zustand des Fahrzeugs ist vom Kunden vor jeder Nutzung zu kontrollieren. Die Nutzung eines nicht verkehrssicheren Fahrzeugs ist untersagt.

Der Kunde hat rechtzeitig vor Erreichen der vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektions- und Wartungsintervalle ASS zu informieren. ASS stimmt das weitere Vorgehen mit dem Kunden ab.

Beschädigungen am Fahrzeug sind vom Kunden unverzüglich schriftlich der ASS zu melden, damit die Reparatur veranlasst werden kann.

2.3 Mehr-/Minderkilometer

Übersteigt der tatsächliche Kilometerstand zum Zeitpunkt jedweder Fahrzeugrückgabe den nach Ziffer 1.1.3 AGB erlaubten Kilometerstand unter Berücksichtigung einer taggenauen Abrechnung, hat der Kunde je zu viel gefahrenem Kilometer den im Punkt 6 des FÜV genannten Betrag zu zahlen.

Eine Erstattung von Minderkilometern ist ausgeschlossen.

Bei Überschreitung der maximal zulässigen Höchststauflistung hat ASS das Recht, den Restwert des Fahrzeugs nach Fahrzeugrückgabe durch einen neutralen Gutachter ermitteln zu lassen. Der Kunde hat den durch die erhöhte Nutzung entstandenen Schaden (Minderwert des Fahrzeugs), die Gutachter-



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH (ASS)

kosten sowie die Kosten für eventuell notwendige Inspektionen zu übernehmen.

2.4 Ordnungswidrigkeiten

Wird dem Kunden oder einem anderen Fahrzeugführer eine Ordnungswidrigkeit oder eine Straftat mit dem überlassenen Fahrzeug vorgeworfen und wird diese ASS bspw. durch eine Behörde schriftlich angezeigt, so hat der Kunde den Verwaltungsaufwand von ASS in Höhe von 5,00 € brutto zu begleichen. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, der ASS auferlegte Verfahrenskosten zu erstatten.

2.5 Fahrzeugabholung und -rückgabe

2.5.1 Verfahren

Der Kunde ist verpflichtet, den Abhol- bzw. Rückgabetermin wahrzunehmen, den ASS ihm rechtzeitig vorher schriftlich bekannt gibt. Die Bestimmung des Abhol- bzw. Rückgabeorts obliegt ASS. Bis zum oder während des Abhol- bzw. Rückgabetermins hat der Kunde ASS auf eigene Kosten eine Kopie seiner Fahrerlaubnis, bei gleichzeitiger Vorlage des Originals, zur Verfügung zu stellen.

Sollte der Kunde persönlich verhindert sein, ist er verpflichtet, nach weiterer Maßgabe dieses Vertrags einen Bevollmächtigten mit schriftlicher Vollmacht zu versehen. Hat der Kunde eine dritte Person mit der Abwicklung der Fahrzeugabholung bzw. -rückgabe schriftlich bevollmächtigt, so versichert die bevollmächtigte Person mit Unterzeichnung der Übernahmebestätigung, dass Sie selbst und der Kunde im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der Klasse B bzw. der alten Führerscheinklasse 3 sind.

Sollte der Kunde den ihm im Falle der Absage des ersten Abhol- bzw. Rückgabetermins durch Einwurf-Einschreiben benannten zweiten Abhol- bzw. Rückgabetermin nicht wahrnehmen, ist er ASS zum pauschalen Kostenersatz in Höhe von 250,00 € verpflichtet. ASS bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass ASS der Schaden nicht oder nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

2.5.2 Gutachten / Schäden

Bei Abholung des Fahrzeugs hat der Kunde ASS alle festgestellten Schäden am Fahrzeug unverzüglich und unmittelbar vor Ort zu melden und schriftlich in der Fahrzeugübernahmebestätigung zu fixieren.

Bei Rückgabe des Fahrzeugs an ASS oder deren Beauftragten werden alle Schäden, die den üblichen Umfang einer Nutzung überschreiten, von einem unabhängigen Sachverständigen oder einem Fahrzeugbewerter oder einer Sachverständigenorganisation in einem Rückgabeprotokoll oder Kurzgutachten festgehalten und von ASS dem Kunden belastet. Dabei bestimmt insbesondere Anlage 1 beispielhaft, welche Schäden von ASS als üblich akzeptiert werden und welche Schäden als nicht üblich vom Kunden zu tragen sind.

Sollte der Kunde gegen Zahlung des Schadenersatzes für beschädigte Fahrzeugteile die Herausgabe der beschädigten Teile Zug um Zug verlangen, so hat er diesen Anspruch binnen drei Tagen ab Rückgabe des Fahrzeugs schriftlich gegenüber ASS geltend zu machen. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels. Die beschädigten Fahrzeugteile hat der Kunde innerhalb einer angemessenen Frist entweder selbst abzuholen oder aber deren Zusendung durch unfreie Zustellung zu seinen Lasten zu veranlassen.

Der Kunde ist verpflichtet, im Falle einer durch ihn selbst verursachten frühzeitigen Fahrzeugabstellung, die Kosten für ein notwendiges Zwischengutachten selbst zu tragen. Die Kosten für das Zwischengutachten werden von ASS an den Kunden in Rechnung gestellt.

2.6 Versicherungsschäden

Der Kunde hat (1.) jeden selbst verursachten Schaden, bei dem eine dritte Partei zu Schaden gekommen ist, und (2.) jeden Schaden, der durch eine dritte Partei an dem überlassenen Fahrzeug verursacht wurde, polizeilich aufnehmen zu lassen. (3.) hat der Kunde spätestens an dem auf die Kenntniserlangung folgenden Werktag ASS oder deren Beauftragten vorab telefonisch (Tel.: 0234/ 95128-60) oder schriftlich mittels der ASS-Schadenmeldung jeden Schaden (Haftpflicht und Kasko) zu melden. Die Schadenmeldung ist bei ASS anzufordern oder online unter www.ass-team.net verfügbar. Neben der Schadenmeldung ist, sofern vorhanden, das Original der Unfallmitteilung oder -anzeige ASS zur Verfügung zu stellen. Zeugen sind namentlich zu benennen.

Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass jedwede das überlassene Fahrzeug betreffende Versicherungsschadenregulierung (Haftpflicht und Kasko) von ASS gesteuert wird. In diesem Zusammenhang ist der Kunde insb. zu folgenden Punkten verpflichtet:

- Der Kunde hat ASS oder einem durch ASS beauftragten Rechtsanwalt jedwede Auskunft zu erteilen, die zur sachgerechten Bearbeitung eines Schadenfalls notwendig ist.
- Fahrzeugreparaturen sind ausschließlich bei von ASS autorisierten Fachhändlern durchzuführen.

- Die Beanspruchung eines Mietfahrzeugs für die Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer des Unfallfahrzeugs/ Neufahrzeugs bedarf der ausdrücklichen Genehmigung von ASS. Die Genehmigung kann nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Weigert sich eine gegnerische Haftpflichtversicherung oder die von ASS abgeschlossene Kaskoversicherung einen Schaden am Fahrzeug zu regulieren, so tritt ASS, soweit möglich, ihre Ansprüche gegen die gegnerische Versicherung oder gegen die von ASS abgeschlossene Kaskoversicherung ab, sofern der Kunde ASS den Schaden erstattet. Der Kunde nimmt in diesem Fall die Abtretung an. ASS übernimmt bzgl. der abgetretenen Ansprüche keinerlei Gewährleistung, insbesondere nicht für den Bestand der abgetretenen Ansprüche.

Bei einem Teil- oder Vollkaskoschaden hat der Kunde die unter Ziffer 1.2 vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung für einen Teil- oder Vollkaskoschaden an die ASS zu zahlen. Soweit seitens eines Versicherers der Ausgleich des merkantilen Minderungswerts nicht vorgenommen wird, so schuldet der Kunde ASS diesen. Die Höhe des merkantilen Minderwerts beträgt jeweils 10% der Reparaturkosten zzgl. gesetzlicher MwSt. bzw. bei nicht vorliegender Reparaturrechnung 10% der kalkulierten Reparaturkosten bzw. der Höhe des Schädengutachtens zzgl. gesetzlicher MwSt. ASS und dem Kunden bleibt vorbehalten, einen höheren bzw. geringeren merkantilen Minderwert nachzuweisen. Der Ersatzanspruch von ASS auf Erstattung des merkantilen Minderwerts ist sofort zur Zahlung fällig. Sollte es zwischen den Vertragsparteien zu Streitigkeiten kommen, vereinbaren diese bereits jetzt, sich dem Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zu unterwerfen. Die Kosten dieses Verfahrens trägt der Unterliegende.

Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss bzw. durch Marderbiss, einschließlich der dadurch bedingten Überspannungsschäden an angeschlossenen Aggregaten, werden nur bis zu einer Obergrenze von 500,00 € durch die Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300,00 € abgedeckt. Mehrkosten müssen vom Kunden bezahlt werden.

Unfallbedingte Nutzungsausfälle des Fahrzeugs entbinden den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des Nutzungsentgelts und weiteren Kosten, z. B. die Kosten für einen Leihwagen.

Fahrzeugschäden, für die keine Versicherung aufkommt, sind vom Kunden zu zahlen.

2.7 Bereifung

Der Kunde ist dafür verantwortlich, auf eigene Kosten die Ausrüstung des Fahrzeugs an die Wetterverhältnisse anzupassen. Dies schließt insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in den Scheibenwischanlagen ein.

2.8 Mitteilungen

- Jede Änderung der Anschrift oder des Familiennamens des Kunden ist ASS innerhalb einer Frist von drei Tagen schriftlich inklusive Kopie des Personalausweises oder einer entsprechenden amtlichen Bestätigung mitzuteilen.
- Tritt am Kilometerzähler eine Funktionsstörung auf, so hat der Kunde ASS unverzüglich hierüber zu unterrichten. Erfolgt ein Austausch des Kilometerzählers, so hat der Kunde ASS durch schriftliche Bestätigung des Fachhändlers über den abgelesenen Kilometerstand des ausgetauschten Instruments zu unterrichten.
- Der Kunde ist verpflichtet, ASS unverzüglich die Entziehung der Fahrerlaubnis oder die Festsetzung einer Sperrfrist mitzuteilen.
- Der Kunde hat der ASS jede Änderung seiner Bankverbindung sowie eine drohende Zahlungsunfähigkeit umgehend mitzuteilen und zwar vorab telefonisch mit schriftlicher Bestätigung innerhalb von drei Tagen (Datum des Poststempels).

2.9 Fahrzeugbeklebung

Der Kunde hat zu gestatten, dass das Fahrzeug, ohne vorherige Information des Kunden durch ASS, mit Aufklebern ausgeliefert wird. Ebenso hat ASS das Recht, nach vorheriger Information des Kunden durch ASS, neue Aufkleber während der Laufzeit des Vertrags anzubringen.

Wird von ASS die Aufbringung zusätzlicher Aufkleber während der Nutzung veranlasst, so stellt der Kunde ASS das Fahrzeug für die Dauer der Anbringung zur Verfügung. Zu diesem Anlass gibt ASS dem Kunden zwei Termine zur Auswahl. Der Ort der Anbringung darf höchstens 100 km vom Wohnort des Kunden entfernt sein. Als Aufwandsentschädigung kommt ASS maximal für die Fahrtkosten auf.

Durch ASS angebrachte Aufkleber dürfen nicht entfernt werden. Lösen sich Aufkleber oder wurden diese von Dritten entfernt, hat der Kunde dieses ASS innerhalb von drei Werktagen mitzuteilen.

Das Anbringen eigener Sponsorenaufkleber ist dem Kunden nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der ASS gestattet. In diesem Fall ist der Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der ASS Athletic Sport Sponsoring GmbH (ASS)

selbstständig für die Anbringung und Entfernung der Aufkleber vor Fahrzeugrückgabe verantwortlich. Für evtl. Schäden durch die Anbringung und Entfernung dieser Aufkleber trägt der Kunde die verursachten Kosten.

2.10 Technische Manipulationen am Fahrzeug

Dem Kunden ist jede Veränderung und Manipulation des Fahrzeugs untersagt. Hierzu zählen auch der An- und Einbau von Zubehör sowie technische Veränderung oder Manipulation des Kilometerzählers.

2.11 Sonstige Pflichten

- Im Falle der Nutzung des Fahrzeugs im Ausland ist das Mitführen einer grünen Versicherungskarte, die der Kunde bei der ASS anzufordern hat, Pflicht.
- Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die unberechtigte Benutzung des Fahrzeugs, insbesondere durch Personen unter 18 Jahren, zu verhindern.
- Der Kunde ermächtigt den Finanzier des jeweiligen Fahrzeugs bei Insolvenz oder Geschäftsaufgabe von ASS, als Fahrzeuggeber gegenüber dem Kunden aufzutreten, in den FÜV als neuer Vertragspartner gegenüber dem Kunden einzutreten, Vertragsverpflichtungen zu Lasten des Kunden abzuwickeln und abzurechnen sowie Forderungen aus dem Vertragsverhältnis Kunde/ASS mittels Einzugsermächtigung abzubuchen.
- Für das Betanken des jeweiligen Fahrzeugs ist der Kunde verantwortlich. Anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen.

3 Vertragslaufzeit und Kündigung

3.1 Vertragslaufzeit

Der Vertrag beginnt mit der Übernahme des (ersten) Fahrzeugs durch den Kunden und hat eine Laufzeit gemäß Punkt 4 des FÜV. Er verlängert sich jeweils um zuvor genannte Laufzeit beginnend mit der Übergabe eines neuen Fahrzeugs, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien gemäß Ziffer 3.3.1 ASS gekündigt wird. Bei einer Verlängerung gelangen die Fahrzeuge jeweils zum Ende einer Laufzeit zum Austausch, d. h. das Fahrzeug des Kunden wird jeweils gegen ein neues Fahrzeug ausgetauscht.

Sollte durch z. B. einen Unfall oder Diebstahl der Ersatz eines Fahrzeugs vor Ende der Laufzeit notwendig sein, so beginnt die Laufzeit mit Übernahme des Ersatzfahrzeugs neu. Der FÜV verlängert sich entsprechend.

Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein identisches Tausch- bzw. Ersatzfahrzeug.

Der Vertrag endet in jedem Fall erst mit der Rückgabe des (letzten) Fahrzeugs, auch wenn die Rückgabe aus Gründen, die nicht von ASS zu verantworten sind, nicht exakt nach Ablauf der Laufzeit erfolgt.

3.2 Ersetzungsbefugnis

Der Kunde hat gegen ASS einen Anspruch auf Wechsel des Fahrzeugtyps, wenn er dies mindestens vier Monate und maximal sechs Monate vor Ablauf der Laufzeit schriftlich verlangt (entscheidend ist der Zugang des Verlangens bei ASS) und ASS zur Lieferung des gewünschten Fahrzeugs in der Lage ist.

Für den Fall des Wechsels gelten die zum Zeitpunkt des Verlangens gültigen Konditionen für den Fahrzeugtyp (insb. die monatliche Rate und Laufzeit). Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des ursprünglichen FÜV.

3.3 Kündigung

3.3.1 Ordentliche Kündigung

Der Vertrag ist mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit kündbar. Die Kündigung erfordert die Schriftform (per Post, Fax oder E-Mail). Maßgeblich für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Poststempels. ASS bestätigt jede Kündigung schriftlich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

3.3.2 Außerordentliche Kündigung

Beide Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Dies insbesondere, wenn ASS im Falle der Vertragsverlängerung kein mind. gleichwertiges Ersatzfahrzeug zur Verfügung stellen kann.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht für ASS besteht insbesondere (1.) bei wiederholtem Zahlungsverzug bzw. einem Rückstand von zwei Nutzungsentgelten, (2.) bei nicht loyalem Verhalten des Kunden gegenüber ASS oder den mit ASS zusammenarbeitenden Sponsoren und sonstigen Vertragspartnern (z. B. eigenmächtiges Entfernen von Sponsorenaufklebern) oder (3.) bei einem dritten durch den Kunden oder einen anderen Fahrzeugführer verursachten Versicherungsschaden gemäß Ziffer 2.1.2.2 AGB.

Im Falle der außerordentlichen Kündigung hat der Kunde das Fahrzeug auf seine Kosten innerhalb von 48 Stunden auf Anweisung von ASS beim Auslieferungshändler bzw. an einem von ASS benannten Ort abzugeben.

4 Datenschutz

ASS verarbeitet und nutzt die Kundendaten ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses und um den Kunden Briefliche oder datenbasierte Informationen zur ASS, ihren Angeboten und Produkten zuzusenden.

Eine Übermittlung an Dritte erfolgt ausschließlich zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses. Eine weiterführende werbliche Nutzung ist ausgeschlossen.

5 Verschiedenes

5.1 Aufrechnungsverbot & Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts

Der Kunde kann gegen Ansprüche von ASS nur mit eigenen Ansprüchen aus diesem Vertrag aufrechnen, die (1.) ASS anerkannt hat, (2.) unstreitig sind oder (3.) rechtskräftig festgestellt wurden. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechts gegen den Anspruch von ASS auf Rückgabe des Fahrzeugs ist ausgeschlossen und ansonsten auf Ansprüche des Kunden gegen ASS aus dem Vertrag beschränkt.

5.2 Anlagen zum Fahrzeugüberlassungsvertrag

Die Anlage 1 – Pflegezustand wird in diese AGB einbezogen und ist integraler Bestandteil.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des FÜV, der AGB und der Anlage 1 - Pflegezustand unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder nichtige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dasselbe gilt im Fall einer Lücke.

5.4 Schriftform

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen als Wirksamkeitserfordernis der schriftlichen Bestätigung beider Vertragsparteien.

5.5 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bochum, wenn der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Anlage 1 - Pflegezustand

Definition des Pflegezustandes des zurückgebenden Fahrzeugs

Fahrzeugteil	akzeptierter Zustand	nicht akzeptierter Zustand
1. Bereifung	<p><u>Mindestprofiltiefe:</u> Werksbereifung 4 mm ohne Beschädigungsmerkmale.</p> <p>Reifen haben die zulässige Größe und Traglast. Es handelt sich um keine runderneuerten Reifen oder um Mischprofile. Ersetzte Reifen (inkl. Ersatzrad - beides mit richtiger Größe und Traglast) dürfen zum Zeitpunkt der Montage höchstens drei Jahre alt sein.</p>	<p>Unterschreiten der Mindestprofiltiefe. Einseitig abgefahrene Reifen, Auswaschungen (defekte Stoßdämpfer). Sämtliche Schäden, z.B. Risse, Beulen, falsch montierte Reifengröße, die nicht für das Fahrzeug zugelassen ist. Fahrzeugrückgabe mit Winterbereifung.</p> <p>Montierte runderneuerte Reifen oder Mischprofile.</p> <p>Ersetzte Reifen (inkl. Ersatzrad - beides mit richtiger Größe und Traglast) sind zum Zeitpunkt der Montage älter als drei Jahre.</p>
2. Lackierung	<p>Unauffällige Steinschläge (ca. 1mm Durchmesser), die aus einer Entfernung von einem Meter nicht ins Auge fallen und den Gesamteindruck des Bauteils/ des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen. Keine auffällige Konzentration von Steinschlägen (max. 5 Stück auf 10 cm x 10 cm). Der optische Zustand aus einer Entfernung von 1 Meter entsprechend der Laufleistung ist entscheidend.</p> <p>Sämtliche Lackschäden, die ohne Lackier- oder Polieraufwand beseitigt werden können. Streusalzeinwirkungen an Radausschnitten, Teerspritzer oder Waschstraßenbeeinträchtigungen.</p>	<p>Mut- oder böswillig verursachte Lackschäden. Lackschäden aller Art, bei denen die Grundierung durchscheint bzw. auf Grund von Rostansatz ein Ausbessern nicht mehr möglich ist bzw. eine Teillackierung vorgenommen werden muss bzw. professionelles Polieren zur Instandsetzung herangezogen werden muss.</p> <p>Aus einer Entfernung von 1 Meter auffällige Steinschläge im Deck- und Basislack. Mehr als fünf Stück auf einer Fläche von 10 cm x 10 cm. Konzentriert nebeneinander und darum auffällig. Steinschläge mit Rostansatz.</p> <p>Offensichtliche Farbunterschiede infolge vorgenommener bekannter und nicht bekannter Reparaturen, die aus einer Entfernung von 1 Meter sichtbar sind. Reparaturlackierungen, die nicht nach Hersteller-Richtlinien durchgeführt worden sind und Lackfehler zur Folge haben: Abblättern des Lackes, Lackläufer, Orangenhaut, Kocher, starke und offensichtliche Staubeinschlüsse, mangelhafte und/ oder eingefallene Untergründe etc.</p> <p>Durch Beschriftungsfolien oder Aufkleber entstandene Lackschäden oder Verfärbungen. Lackschäden durch Harz-, Säure- oder Vogelkotverätzungen.</p>
3. Karosserie	<p>Beschädigungen, die nachweislich auf Fabrikationsmängel zurückzuführen sind.</p>	<p>Sämtliche Beschädigungen durch äußere Einwirkung an der Karosserie, durch Eigenverschulden oder durch Dritte verursacht. Beschädigungen durch Hagelschaden oder bspw. auch klassische Parkdellen.</p>
4. Anbauteile	<p>Gummiabrieb auf oder an Zierleisten, Stoßfängern, Spoilern, etc.</p>	<p>Verbogene oder fehlende Zierleisten und Anbauteile.</p>
5. Scheiben und Beleuchtung	<p>Unauffällige Oberflächensteinschläge, (ca. 1 mm Durchmesser), die aus einer Entfernung von 1 Meter nicht ins Auge fallen und den Gesamteindruck des Bauteils/ des Fahrzeugs nicht beeinträchtigen. Keine auffällige Konzentration von Oberflächensteinschlägen (max. 10 Stück auf 10 cm x 10 cm). Keine Beeinflussung des Sichtbereiches des Fahrers (von innen nach außen) durch Steinschläge und Kratzer.</p> <p>Leichte Schlieren/ Oberflächenkratzer in Scheinwerfer, Rückleuchten oder Seitenblinker bzw. in der Verglasung, die aus der Entfernung von 1 Meter nicht auffällig sind.</p>	<p>Beschädigte Beleuchtungseinrichtungen, welche die Betriebs- und Verkehrssicherheit beeinflussen. Kratzer an Seitenscheiben, die z.B. durch streifendes Vorbeifahren an dornigem Gestrüpp oder Eiskratzen hervorgerufen werden.</p> <p>Aus einer Entfernung von 1 Meter optisch sehr auffällige Oberflächensteinschläge. Mehr als 10 Stück auf einer Fläche von 10 cm x 10 cm. Störende Anhäufung oder einzelne größere Oberflächensteinschläge, besonders auch im Sichtfeld des Fahrers (von innen nach außen).</p> <p>Steinschläge („Star breaks“ und „Bullseye“), Kratzer oder Risse in der Windschutzscheibe.</p>
6. Felgen	<p><u>Stahlfelge</u> Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen, die durch reine Säuberungsmaßnahmen unkenntlich gemacht werden können.</p> <p><u>Alufelge</u> Durch Streusalz beschädigte Lackoberflächen. Äußere Einwirkungen, die durch reine Säuberungsmaßnahmen unkenntlich gemacht werden können.</p>	<p><u>Stahlfelge</u> Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung, wie z.B. Bordsteinkanten. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen, fehlende bzw. beschädigte Radzierblenden.</p> <p><u>Alufelge</u> Verformungen am Felgenhorn bzw. Verzug der Felge in sich durch äußere Einwirkung, wie z.B. Bordsteinkanten. Abgetragenes Material in sämtlicher Form, wie z.B. Kratzer durch äußere Einwirkungen.</p>
7. Innen- und Kofferraum	<p>Geringe Farbverblässungen der Polster und Innenverkleidungen, leichter Abrieb der Polster durch häufiges Ein- und Aussteigen. Leichte Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, die durch Reinigung zu beseitigen sind.</p>	<p>Starke Verschmutzungen der Polster und/oder Innenverkleidung, Brandlöcher, Beschädigungen, deren Beseitigung nur durch eine Reparatur mit Neuteilen durchzuführen ist. Fehlen von Teilen der Innenraum- oder Kofferraumverkleidung.</p>
8. Mechanik	<p>Normaler Verschleiß entsprechend dem Fahrzeugalter und der Laufleistung unter Gewährung der Verkehrs- und Betriebssicherheit.</p>	<p>Überproportionaler Verschleiß bezogen auf Laufleistung und -zeit, wie z.B. häufig durchdrehende Räder (Kupplungsschaden) etc.</p>
9. Sonstiges	<p>Durchschnittlicher, dem Fahrzeugalter und der Laufleistung entsprechender Pflegezustand. Fachgerecht behobene Unfallschäden.</p>	<p>Ungepflegter, stark verschmutzter Zustand. Nicht fachgerecht behobene Unfallschäden. Fehlende Radio-Codekarte. Fehlendes Bordwerkzeug. Fehlende Fahrzeugschlüssel. Fehlende Bedienungsanleitung. Fehlendes Serviceheft. Fehlendes Reserverad.</p>